

Interpellation Bergamin Strotz-Wil vom 23. Februar 2000
(Wortlaut siehe hinten)

Poolgelder an Spitälern im Kanton St.Gallen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 26. April 2000

Livia Bergamin Strotz-Wil stellt in einer Interpellation vom 23. Februar 2000 Fragen zum Bestand und zur Verwendung der Mittel aus den Klinikpools. Das Reglement zu den Poolgeldern gebe darüber nur unklare Auskunft. Offenbar hätten deshalb verschiedene Spitäler interne Richtlinien erlassen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Zusammen mit neuen, einheitlichen Anstellungsverträgen für die Chefärztinnen und Chefärzte sowie die Leitenden Ärztinnen und Leitenden Ärzte der öffentlichen Spitäler traten auf 1. Januar 1989 das Reglement über die Finanzierung und Verwendung der Klinikpools und Fortbildungs-Fonds am Kantonsspital St.Gallen sowie das Reglement über die Finanzierung und Verwendung der Klinikpools und Fortbildungs-Fonds an den kantonalen Landspitälern in Kraft. Die Reglemente regeln die Äufnung und Verwendung der Klinikpools.

Die reglementsconforme Verwendung der Poolgelder wird durch die kantonale Finanzkontrolle regelmässig überprüft; die Anordnungen wurden seither einzelfallweise ergänzt oder näher definiert. Im vergangenen Jahr wurden die Klinikpools an den Gemeinde- und kantonalen Spitälern einer schwerpunktmässigen Prüfung unterzogen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. In den Poolreglementen wurde darauf verzichtet, den Begriff der Inkonvenienzen speziell zu definieren. Die Ausrichtung von Inkonvenienzen richtet sich daher nach den Bestimmungen der Verordnung über den Staatsdienst (VStD). Demnach werden Inkonvenienz-zulagen ausgerichtet, wenn sie nicht in der Besoldung enthalten sind, der Dienst ausserhalb der Dienstzeit an Samstagen, Sonntagen oder zur Nachtzeit geleistet wird oder der Dienst mit besonderen Erschwernissen verbunden ist. Darunter fallen somit die Entschädigungen für Präsenzdienst (die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter steht am Arbeitsplatz oder in dessen unmittelbarer Nähe zur Verfügung) und Bereitschaftsdienst (der Mitarbeiterinnen bzw. der Mitarbeiter hält sich in seiner Wohnung oder in deren Nähe auf sofortigen Abruf bereit).
2. Es werden grundsätzlich über das normale Mass hinausgehende oder zu Unzeiten erbrachte Leistungen abgegolten. Darunter fallen beispielsweise die Entschädigung für Überzeiten und Bereitschaftsdienste, administrative Zusatzaufgaben, der Beistand bei Projekten, Leistungsprämien und Personalanlässe. Das Ausmass der Beträge ist unterschiedlich und auf die speziellen Verhältnisse des Spitals ausgerichtet. Bei den Oberärztinnen bzw. Oberärzten bewegt sich die Summe in der Grössenordnung von 1000 Franken je Monat, bei den Assistenzärztinnen bzw. Assistenzärzten von wenigen Franken bis 400 Franken je Monat.

3. Unter dem Begriff der Aus- und Weiterbildung werden folgende Kosten getragen bzw. Entschädigungen ausgerichtet: Veranstaltungskosten (Kurse, Kongresse); Reisespesen (für Assistenzärztinnen bzw. Assistenzärzte und Oberärztinnen bzw. Oberärzte in der Regel Billett 2. Klasse, für Chefärztinnen und Chefärzte sowie Leitende Ärztinnen und Leitende Ärzte Billett 1. Klasse, Flüge in Touristenklasse); Übernachtungskosten bei mehrtägigen Veranstaltungen; Spesen für die Verpflegung; Honorare und Geschenke für auswärtige Referentinnen und Referenten; Auslagen für die Gestaltung von hausinternen Fortbildungen zugunsten der Hausärztinnen und Hausärzte; Anschaffungen für die Weiterbildung (Literatur, Geräte, Software); Fort- und Weiterbildung des übrigen Spitalpersonals mit einem festgelegten prozentualen Poolanteil; Aufwendungen für wissenschaftliche Tätigkeiten.

Kongressverlängerungen und Ausgaben, die keinen direkten Bezug zur Weiterbildungsveranstaltung haben, oder die Auslagen von Begleitpersonen werden nicht übernommen.

4. Die Verwendung der Poolmittel konzentriert sich zur Hauptsache auf die ärztlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der jeweiligen Klinik. Darüber hinaus erfolgen Finanzierungen zugunsten auch der anderen Fachbereiche, des Pflege-, des Verwaltungs- und des Personals der technischen Dienste. Es geht dabei beispielsweise um Personalanlässe, um die Herausgabe von Hauszeitungen, die Beteiligung an speziellen Anlässen (Fachmessen, Begegnungstag). Ebenfalls werden Fort- und Weiterbildungen im nichtmedizinischen Bereich finanziell unterstützt. Im weiteren fallen Aufwendungen für Qualitätssicherungen und Qualitätskontroll-Statistiken darunter. Schliesslich erfolgen Pauschalzahlungen an Personen, die sich mit ihrem Engagement um die Entwicklung des Spitals verdient gemacht haben sowie als Entgelt für den Verzicht auf Überstundenentschädigungen.
5. Im Jahr 1998 wurden insgesamt rund 6,6 Mio. Franken verwendet (rund 4,9 Mio. Franken entfallen auf das Kantonsspital, die restlichen rund 1,7 Mio. Franken auf die Regionalspitäler). Die Entwicklung der Pool-Bestände in den letzten drei Jahren zeigt folgendes Bild:

	Bestand 31.12.1997	Bestand 31.12.1998	Bestand 31.12.1999
Kantonsspital	4'560'000	5'120'000	6'562'000
Rorschach	61'383	43'005	111'939
Altstätten	81'406	131'962	182'789
Grabs	369'087	343'495	415'460
Walenstadt	346'893	393'526	454'677
Uznach	59'881	112'933	169'043
Flawil	145'995	221'973	275'795
Wil	261'881	331'165	388'771
Wattwil	189'699	253'299	311'460
Landspitäler Total	1'516'225	1'831'358	2'309'934
	6'076'225	6'951'358	8'871'934

6. Es gehört mit zur Zielsetzung der Klinikpools, den Spitälern einen gewissen Freiraum und damit Handlungsfreiheit im Rahmen der im Reglement grundsätzlich festgelegten Verwendungszwecke zu gewähren. Die Beurteilung der Frage, ob eine missbräuchliche Verwendung vorliege, ist daher nicht immer einfach. In Einzelfällen wurde die Spitalleitung umgehend schriftlich orientiert, soweit möglich die Rückgängigmachung der nicht reglements-konformen Verwendung verlangt, und sie wurde insbesondere zur rechtmässigen Verwendung der Poolmittel angehalten.
7. Im Rahmen des Massnahmenpaketes zur dauerhaften Entlastung des Staatshaushaltes wurden u.a. die Honorareinnahmen der Chefärztinnen und Chefärzte sowie der Leitenden Ärztinnen und Leitenden Ärzte gekürzt. Dazu wurden ein Nachtrag zur Besoldungsverordnung und ein V. Nachtrag zur Spitalorganisationsverordnung erlassen. Beide Nachträge sind bis 31. Dezember 2001 befristet. Auf diesen Zeitpunkt sind die Anstellungsbedingungen der Leitenden Spitalärztinnen und Leitenden Spitalärzte neu zu regeln. Zudem soll auf 1. Januar 2002 die Spitalstrukturreform im Rahmen des Projektes QUADRIGA in Kraft treten. In beiden Projekten wird es auch darum gehen, die Bestimmungen zu den Klinikpools zu überprüfen.
8. Die Neuregelung wird auf 1. Januar 2002 in Kraft treten. Die Frage, in welcher Form der jeweiligen Verwaltungsleitung bei der Verwendung der Gelder ein Mitspracherecht eingeräumt werde, wird von der konkreten materiellen Ausgestaltung abhängen und kann deshalb zum heutigen Zeitpunkt nicht beantwortet werden.

26. April 2000

Wortlaut der Interpellation 51.00.16

Interpellation Bergamin Strotz-Wil: «Poolgelder an Spitälern im Kanton St.Gallen

Alle Spitälern im Kanton St.Gallen verfügen über sogenannte Klinikpools. Aus diesen Pools werden Aus- und Weiterbildung, wissenschaftliche Tätigkeit, klinikinterne Veranstaltungen und sogenannte <Inkonvenienzen> finanziert. Geöffnet werden diese Pools mit den Arzthonoraren aus der Behandlung ambulanter Patientinnen und Patienten mit Allgemeinversicherung.

Das Reglement zu diesen Poolgeldern stammt aus dem Jahr 1987 und gibt nur ungenügend Auskunft über die klare Verwendung der Gelder (insbesondere über die Definition von Inkonvenienzen, und über bezugsberechtigte Personen). Offenbar haben die verschiedenen Spitälern jedoch individuell interne Richtlinien erlassen, um die Verteilung der Gelder klarer zu regeln.

In diesem Zusammenhang möchte ich die Regierung um die Beantwortung der folgenden Fragen bitten:

1. Gibt es eine genaue und einheitliche Definition für den Begriff <Inkonvenienzen>?
2. Welche Leistungen werden unter diesem Begriff normalerweise entschädigt und welches Ausmass haben diese Beträge?
3. Wie genau wird der Begriff <Aus- und Weiterbildung> interpretiert bzw. was wird alles unter diesem Titel subsummiert (z.B. Reisen an Veranstaltungen in welcher Klasse, Kongressteilnahmen und Verlängerungen etc.)?

4. Ist die Verwendung der Gelder strikte nur auf die Klinik begrenzt oder kann z.B. administratives Personal ausserhalb der Klinik auch in den Genuss solcher Leistungen bzw. Pauschalzahlungen kommen?
5. Welche durchschnittlichen Beträge kommen in diesen Pools in den diversen Spitälern (KSSG und Landspitäler) jeweils zusammen (wieviel pro Klinik)?
6. Sind missbräuchliche Verwendungen bekannt? Wie werden / wurden solche Fälle behandelt?
7. Ist eine Überarbeitung und Konkretisierung des bestehenden kantonalen Reglements vorgesehen?
8. Wenn ja, ab wann soll es in Kraft treten und ist darin ein echtes Mitspracherecht der jeweiligen Verwaltungsleitung bei der Verwendung der Gelder vorgesehen?»

23. Februar 2000